

Zweckverband Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch

Auf Grund von § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung, hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch in der Sitzung am 13. März 2014 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 13.12.2019:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Der Zweckverband unterhält im Bereich seiner Mitglieder eine Musik- und Kunstschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V. (VDM) und richtet ihr Lernprogramm an den Lehr- und Ausbildungsplänen sowie den didaktischen Konzeptionen der Kunstabteilungen dieses Verbandes aus.

Die Ausbildung an der Musik- und Kunstschule gliedert sich in

Grundfächer:

Musikalische Früherziehung (MFE)
Rhythmik
Musikalische Grundausbildung (MAG)
Ästhetische Früherziehung
Musisches Kinderförderprogramm

Hauptfächer:

Gruppen und Einzelunterricht, gegliedert in Unter-, Mittel- und Oberstufe der Fachbereiche Tasteninstrumente, Blasinstrumente, Gesang, Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Percussion,

Ergänzungsfächer:

Künstlerisches Gestalten, Ballett und moderner Tanz

Nebenfächer:

Chor, Symphonieorchester, Blasorchester, Streichorchester
Big Band, Ensembleunterricht, Jazz-Combo, Musiktheorie (Ergänzungsfach)

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem auf der schriftlichen Bestätigung der Musikschule vermerkten Datum.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung. Die Abmeldung hat gegenüber der zuständigen Geschäftsstelle der Musik- und Kunstschule in Achern oder Oberkirch zu erfolgen. Abmeldeschluss für das 1. Semester ist der 1. Mai und für das 2. Semester der 1. November eines jeden Jahres.

- (3) Der Zweckverband kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit oder wenn der Teilnehmer länger als einen Monat unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Teilnehmers erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Erteilung des Musik- und Kunstunterrichtes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (3) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtteilnahme oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5

Gebührenschildner

- (1) Gebührenpflichtig sind die Teilnehmer am Musik- und Kunstunterricht; bei minderjährigen Teilnehmern die Sorgeberechtigten, des in der Einrichtung unterrichteten Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Musik- und Kunstschule beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des von der Musikschule schriftlich bestätigten Unterrichtstermins.
- (2) Die Gebühren werden bei der erstmaligen Unterrichtung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs. 2) fällig.
- (4) Für den Monat der erstmaligen Belegung wird die Gebührenschild eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 7

Sozialermäßigung

- (1) Der Zweckverband gewährt Personen, deren Kinder am Musik- und Kunstunterricht teilnehmen, im Rahmen der einkommensabhängigen Familienförderung eine Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr.
- (2) Die freiwillige Leistung erhalten Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Zweckverbands-Mitgliedsgemeinden haben. Die Ermäßigung wird nur für die Kinder gewährt, für die die Antragsteller Kindergeld beziehen.
- (3) Die Sozialermäßigung erfolgt in jedem Falle nachrangig nach allen gesetzlichen und sonstigen öffentlichen und privaten Leistungen.
- (4.1) Bemessungsgrundlage ist das monatliche Nettofamilieneinkommen des zweitvorangegangenen Jahres.

- (4.2) Ist das tatsächliche monatliche Nettofamilieneinkommen aller Familienmitglieder (Bedarfsgemeinschaft nach SGB II oder SGB XII) zum Zeitpunkt der Antragstellung geringer als im zweitvorangegangenen Jahr, so ist dieses der Berechnung zugrunde zu legen. Hierfür ist die Vorlage von maximal 4 Einkommensnachweisen ausreichend.
- (4.3) Zum Einkommen zählen z.B. Kindergeld/Kinderzuschlag, Elterngeld, Landeserziehungsgeld, Arbeitslosengeld (SGB I), Leistungen nach SGB II und SGB XII, Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), Wohngeld, Eingliederungshilfe, Asylbewerberleistungen.
- (4.4) Im Falle einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ist das Einkommen des Partners/der Partnerin mit einzubeziehen.
- (4.5) Ist das monatliche Nettofamilieneinkommen (NFamEk) geringer als die Bemessungsgrenze (BG), die sich aus dem 2,4-fachen der für die Familie des/der Zahlungspflichtigen möglichen Sozialhilfe-Regelsätze (SGB XII) errechnet, wird eine Sozialermäßigung gemäß der nachstehenden Tabelle gewährt:

<u>Verhältnis zwischen NFamEk und der BG</u>	<u>Ermäßigung</u>
NFamEk < oder = 100 %	20 %
< oder = 90 %	25 %
< oder = 80 %	30 %
< oder = 70 %	35 %
< oder = 60 %	40 %
< oder = 50 %	45 %

- (5) Der schriftliche Antrag auf Sozialermäßigung muss für jedes Semester von dem/der Erziehungsberechtigten spätestens bis zum 31.03. für das 1. Halbjahr und bis zum 30.09. für das 2. Halbjahr bei der zuständigen Geschäftsstelle der Musik- und Kunstschule eingereicht werden.
- (6) Die eventuell im Laufe eines Jahres von der Landesregierung neu festgesetzten Regelsätze in der Sozialhilfe werden bei der Sozialermäßigung bis 31.12. des Folgejahres weiter angewendet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen über die Musikschul- und Leihentgelte sowie die Sozial- und Familienermäßigung außer Kraft.

Achern, den 13. März 2014

gez. Klaus Muttach
Zweckverbandsvorsitzender

Art	vom	Anzeige RP (§ 4 III GO)	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	13.03.2014	23.04.2014	21.03.2014	01.04.2014
1. Änderung	30.01.2015	01.04.2015	06.03.2015	01.04.2015
2. Änderung	27.10.2015	29.12.2015	20.11.2015	01.01.2016
3. Änderung	26.10.2017	22.05.2018	24.11.2017	01.01.2018
4. Änderung	13.12.2019	07.08.2020	16.12.2019	01.01.2020